

§ 13 Bußgeldvorschrift

Nach § 13 Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a AsylbLG (Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.) eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Nach § 13 Abs. 2 kann dies mit einer Geldbuße von bis fünftausend Euro geahndet werden.

Hier ist selbstverständlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer zu beachten. Handelt es sich beispielsweise um einen Erstfall oder wurde bereits mehrfach §8a/§13 nicht beachtet? Wurde die Meldung gar nicht gemacht oder verspätet? Es ist also konkret im Einzelfall abzuwägen wie schwerwiegend der Verstoß war und ob bzw. wie hoch ein Bußgeld dementsprechend im Ermessen des Sachbearbeiters festzusetzen ist. Ein begründeter Vermerk ist zu fertigen. Ggf. ist Rücksprache mit der Expertenkraft zu halten.

Auszug Kommentar Asylbewerberleistungsgesetz (Siefert), 1. Auflage, 2018, S. 304:

„Nicht erfolgt eine Meldung dann, wenn sie bis zum Erlass des Bußgeldbescheides nicht bei der nach den §§ 10, 10a zuständigen Behörde erstattet wird; eine Meldung „nicht richtig“ erstattet, wenn sie in wesentlichen Punkten, die für den Leistungsbezug erheblich sind, unzutreffend erfolgt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Tag der Arbeitsaufnahme später angegeben wird als tatsächlich erfolgt oder ein geringeres Gehalt angegeben wird, als tatsächlich gezahlt wird mit der Folge, dass noch ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG gezahlt werden müssen. Auch die Bezeichnung des Arbeitgebers muss zutreffend sein. Angaben, die zwar nicht richtig, für den Leistungsbezug aber ohne Bedeutung sind (z.B. die genaue Anschrift der Arbeitsstätte, wenn die Angabe des Arbeitgebers im Übrigen zutreffend ist), sind nicht geeignet, den Bußgeldtatbestand zu erfüllen.

Bußgeldbewehrt ist vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln (vgl. § 10 OWiG). **Vorsätzlich** handelt, wer sich bewusst ist, dass er den Tatbestand des § 13 erfüllt und dies (bei bedingtem Vorsatz) zumindest billigend in Kauf nimmt. Dies bedeutet, dass sich der Vorsatz nicht nur auf die Meldepflicht als solche, sondern auch auf den Inhalt der Meldung beziehen muss. Der Leistungsberechtigte muss sich also nicht nur dessen bewusst sein, dass er die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu melden, sondern z.B. auch den Arbeitgeber mitzuteilen hat. **Fahrlässig** handelt, wer die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht lässt.“